

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life rückgedeckte Pensionszusage und Unterstützungskasse

Stand: 01.2017 (STH_UK_RED_2017_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei der Wahl einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zur betrieblichen Altersversorgung.

Bitte beachten Sie: Bei diesen Unterlagen handelt es sich ausschließlich um **allgemeine** steuerrechtliche Informationen. Sollten Sie **individuelle** steuerrechtliche Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Darüber hinaus gelten nachstehende Ausführungen grundsätzlich auch dann, wenn die bAV ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Inhalt

1	Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber	2	2	Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer.....	2
1.1	Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung.....	2	2.1	Zusagen in der Anwartschaftsphase	2
1.2	Rückgedeckte Unterstützungskasse	2	2.2	Zusagen in der Leistungsphase.....	2
			3	Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit	2

1 Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

1.1 Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung

Der Arbeitgeber muss, sofern die Voraussetzungen des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegen, für die Pensionszusage Pensionsrückstellungen bilden. Daran ändert auch der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung nichts. Den Anspruch aus dieser Rückdeckungsversicherung hat der Arbeitgeber zu aktivieren und deren Beiträge gelten als Betriebsausgaben. Bei reinen Risikoversicherungen wird in der Anwartschaft im Allgemeinen kein Aktivwert gebildet.

Die Zinserträge aus Rückdeckungsversicherungen unterliegen grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Steuerpflicht (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Zudem nimmt der Versicherer den Kapitalertragsteuerabzug (gemäß § 43 EStG) in Höhe von derzeit 25 Prozent des Zinsertrages vor und führt diesen an das zuständige Finanzamt ab. Dieser Kapitalertragsteuerabzug wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerschuld des Arbeitgebers angerechnet. Bei Rentenversicherungen erfolgt jedoch kein Steuerabzug durch den Versicherer, soweit eine Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird.

1.2 Rückgedeckte Unterstützungskasse

Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig (gemäß § 4d EStG). Wenn und soweit die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung über die durch die Unterstützungskasse durchgeführte betriebliche Altersversorgung abgeschlossen hat, ist der Jahresbeitrag für diese Rückdeckungsversicherung als Betriebsausgabe abziehbar.

2 Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

2.1 Zusagen in der Anwartschaftsphase

Rückgedeckte Pensionszusage und rückgedeckte Unterstützungskasse

Die Beiträge des Arbeitgebers an Unterstützungskassen und die Bildung von Pensionsrückstellungen füh-

ren **in der Ansparphase** nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

2.2 Zusagen in der Leistungsphase

Rückgedeckte Pensionszusage und rückgedeckte Unterstützungskasse

Die Rentenleistungen werden **in der Auszahlphase** wie Arbeitslohn besteuert (gemäß § 19 EStG). Dabei können grundsätzlich der Versorgungsfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag in Anspruch genommen werden.

Bei Kapitalleistungen gilt grundsätzlich die Fünftelungsregel gemäß § 34 Abs. 1 EStG.

3 Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).